

REGIERUNGSRAT

22. August 2018

18.134

Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) vom 19. Juni 2018 betreffend Teilrevision des Energiegesetzes; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Vom 6. April 2018 bis zum 6. Juli 2018 fand die öffentliche Anhörung zur geplanten Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG; SAR 773.200) statt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet und bei der weiteren Bearbeitung angemessen berücksichtigt. Parallel zur Anhörung wurde die Interpellation der FDP-Fraktion eingereicht. Die vorliegende Beantwortung basiert auf dem Entwurf der Teilrevision des EnergieG gemäss dem Anhörungsbericht und berücksichtigt allfällige Überarbeitungen aufgrund der Anhörung noch nicht.

Zur Frage 1

"Wie hoch sind die Investitionen, welche seit Anfang 2012 in die energetische Gebäudesanierung getätigt wurden und an den Steuern in Abzug gebracht wurden?"

Die Höhe der steuerlichen Abzüge für energetische Gebäudesanierungen ist nicht bekannt. Das Informatiksystem lässt nur eine Auswertung der gesamten Liegenschaftsunterhaltskosten zu. Zu beachten ist, dass bis zur Revision des Steuerrechts aufgrund des revidierten EnergieG in Einzelfällen nicht alle Investitionskosten zum Abzug gebracht werden können, falls kein steuerbares Einkommen übrigbleibt.

Möglich ist eine Hochrechnung der Investitionen in energetische Gebäudesanierungen auf Basis der ausgerichteten Förderbeiträge. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle energetischen Massnahmen förderberechtigt sind.

Der Kanton Aargau hat in den Jahren 2012–2017 rund 9 Millionen Franken eigene Mittel für Förderbeiträge für energetische Gebäudemodernisierungen eingesetzt. Im gleichen Zeitraum flossen rund 64 Millionen Franken aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe des Bundes in den Kanton Aargau. Die Förderung deckt ca. 10–20 % der Investitionen ab. Daraus kann ein Investitionsvolumen zwischen 370 und 740 Millionen Franken abgeleitet werden.

Untersuchungen zeigen, dass die bisherigen Steuer-Abzugsmodelle hohe Mitnahmeeffekte haben können. Die bisherigen Abzugsmodelle von Bund und Kantonen erlauben Steuerabzüge für mehr oder weniger genau umschriebene energetische Massnahmen. Somit ist der Charakter und nicht die energetische Qualität der einzelnen Massnahme verantwortlich dafür, ob die Kosten dieser Massnahme von den Steuern abgesetzt werden können. Dies hat zur Folge, dass sich bei Steuerabzügen für Energiesparmassnahmen Mitnahmeeffekte von 70–80 % einstellen (Studie Arbeitsgruppe steuerliche Anreize "Steuerliche Anreize für energetische Sanierungen von Gebäuden", Januar 2009).

Zur Frage 2

"Neu sind bei den direkten Bundessteuern die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau den Unterhaltskosten gleichgestellt (Art. 32 Abs. 2 DBG). Welche Optionen im kantonalen Steuergesetz gibt es, um zusätzliche steuerliche Anreize für die Realisierung von Ersatzneubauten zu setzen?"

Die neuen steuerlichen Regelungen des revidierten Energiegesetzes treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Sie gelten für die direkten Bundessteuern wie aufgrund des geänderten Steuerharmonisierungsgesetzes auch für die Kantons- und Gemeindesteuern. Die Regelungen sind für die Kantone bindend und abschliessend. Somit können die Kantone keine zusätzlichen Anreize schaffen, die über die bundesrechtliche Vorgabe hinausgehen.

Zur Frage 3

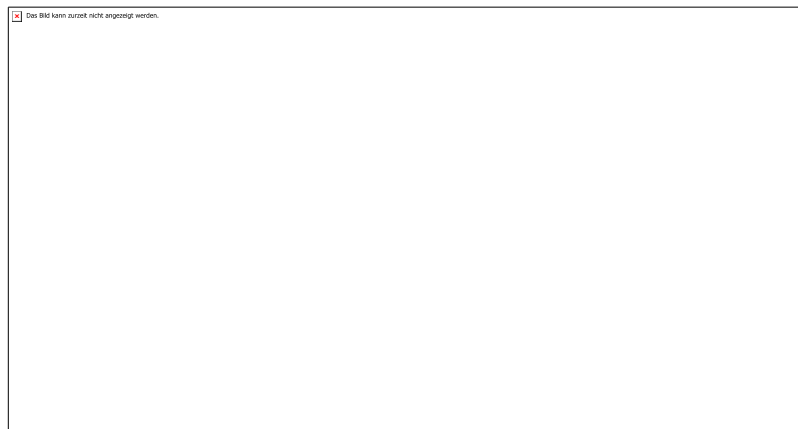
"Gemäss Zielen des Bundesgesetzes (Art. 3 EnG) soll der Energieverbrauch pro Person und Jahr gegenüber dem Jahr 2000 bis ins Jahr 2020 um 16 Prozent und bis 2035 um 43 Prozent reduziert werden. Wo liegt der Kanton Aargau per Ende 2017 bei dieser Zielerreichung?"

Der durchschnittliche Endenergieverbrauch pro Person und Jahr lag im Jahr 2017 gegenüber dem Referenzjahr 2000 rund 20 % tiefer.

Der Kanton Aargau befindet sich somit gegenwärtig auf Kurs. Es ist aber zu beachten, dass die aktuelle klimatische Entwicklung das Ergebnis positiv beeinflusst. Eine scheinbare Reduktion des Energieverbrauchs ergibt sich auch, weil die sich im Ausbau befindliche Eigennutzung von Solarstrom, Solar- und Umweltwärme und Holzenergie nicht vollständig statistisch erfasst wird.

Die weitere Steigerung der Energieeffizienz wird zunehmend schwieriger. Als erstes werden günstige und einfach umsetzbare Massnahmen ergriffen. Damit im Gebäudebereich langfristig die gesetzten Ziele erreicht werden können, muss die energetische Modernisierung älterer Gebäude verstärkt vorangetrieben werden. Damit dies erreicht werden kann, sind zusätzliche Massnahmen unabdingbar.

Energieverbrauch pro Kopf im Kanton Aargau (Stand 2017)



Quelle: Abteilung Energie des Kantons Aargau

Zur Frage 4

"Warum fokussieren die kantonalen Energiedirektoren zur Erreichung der Ziele auf die einzelnen Gebäude und vernachlässigen die effizientere Systembetrachtung wie smarte Areal- und Quartierlösungen?"

Damit die langfristigen energiepolitischen Zielsetzungen im Gebäudebereich erreicht werden können, müssen neue Gebäude über einen hohen energetischen Standard verfügen und der Energieverbrauch von bestehenden Gebäuden gesenkt werden.

Die aktuelle Energiegesetzgebung legt minimale Standards für neue und für bestehende Gebäude fest. Die Anforderungen an bestehende Gebäude werden mit der Teilrevision des Energiegesetzes nicht verändert. Die Festlegung von Standards erlaubt einen einfachen Vollzug und damit einen geringen administrativen Vollzugsaufwand.

Die Vorgaben für neue Gebäude legen einen minimalen gewichteten Energieverbrauch pro Quadratmeter Energiebezugsfläche fest. Dadurch steht es den Planern frei, welche Technologien und welche Energieträger eingesetzt werden. Standardlösungen erlauben es aber, ohne umfangreiche Berechnungen die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Mit der Fokussierung auf einzelne Gebäude können die Gemeinden den Vollzug des Energiegesetzes mit der Bauabnahme abschliessen.

Die Anforderungen an Bauten und Anlagen sind objektspezifisch und basieren weitgehend auf Normen der Privatwirtschaft wie dem Schweizerischen Ingenieuren- und Architektenverein (SIA). Die Norm SIA 380 definiert "Gebäude" als "Bauwerk, bestehend aus der Gebäudehülle, den Innenbauteilen und den gebäudetechnischen Anlagen. Dieser Begriff kann für das ganze Bauwerk verwendet werden oder für einen Teil davon, ...". Auf Basis dieser und weiterer Normen werden die bauspezifischen fachlichen Grundlagen für die privatrechtliche Beziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt. Sie gelten als Stand der Technik. So werden damit die Grundlagen definiert, wie Tragwerke, Mauerwerk oder haustechnische Anlagen zu berechnen und auszuführen sind. Mit der Norm SIA 380/1 wird festgelegt, wie der zu erwartende Wärme- und Energiebedarf eines Neu- oder Umbaus berechnet und festgelegt wird. Diese Berechnung ist abhängig von der geplanten Nutzung des Gebäudes und hat weitgehende Konsequenzen in der Projektentwicklung auf die Architektur und/oder Materialisierung. Klare und einheitliche Vorgaben sind entscheidend für die Planungssicherheit der Projektbeteiligten.

Der Vorteil einer Energiegesetzgebung auf Basis einer Systembetrachtung wäre, dass einzelne Gebäude weniger effizient ausgeführt werden könnten und als Kompensation andere überdurchschnittlich gut sein müssten. Dies würde aber voraussetzen, dass der energetische Zustand aller innerhalb des Systemperimeters vorhandenen Bauten bekannt wäre (zum Beispiel GEAK[®]) und eine dauernde Begleitung einer Überbauung oder eines Quartiers (Systemperimeter) erfolgt. Sobald an einem Teil des betrachteten Systems Veränderungen vorgenommen werden, hat dies Auswirkungen auf die übrigen Bereiche. Wenn der Energieträger systemrelevant ist, muss er überwacht werden. Eine Veränderung – zum Beispiel die Kündigung eines Energieliefervertrags durch einen Mieter – hat Auswirkungen auf das betrachtete System und beeinflusst alle beteiligten Mieter und Eigentümer. Über die gesamte Lebensdauer der Bauten bedingt jede Anpassung eine Überprüfung des gesamten Systems. Dies ist sowohl aufwendig für die Vollzugsbehörden wie auch für die Eigentümer. Die Anforderungen an ein Gebäude würden standortabhängig und die Gleichbehandlung verschiedener Projekte gefährdet.

Eine Optimierung über längere Zeiträume würde aufwendig werden. Bei einer Anpassung eines Teils der Gebäude müsste das gesamte System neu berechnet werden. Insbesondere nach einer Anpassung der gesetzlichen Vorschriften könnte sich dies als sehr komplex erweisen. Auch bei Nutzungsänderungen – aufgrund deren die Standardtemperatur gemäss SIA 380/1 ändert – müsste das Gesamtsystem neu analysiert werden.

Zu berücksichtigen wäre dabei auch die privatrechtliche Situation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (planendes beziehungsweise ausführendes Gewerbe). Gilt doch die Einhaltung bestehender Normen als Grundlage für die rechtliche Beurteilung im Fall von Klagen im Zusammenhang mit Baumängeln oder Bauschäden. Durch die Individualisierung der Anforderungen wäre dies gegebenenfalls nicht mehr zweifelsfrei gegeben.

Zur Frage 5

"Warum werden einzelne Technologien wie Photovoltaik eindeutig gegenüber anderen Technologien bevorteilt?"

Eine Bevorzugung einzelner erneuerbarer Technologien besteht in der kantonalen Energiegesetzgebung nicht. Grundsätzlich werden alle Formen der erneuerbaren Energien gleich behandelt.

Im Anhörungsbericht zur Teilrevision des EnergieG werden verschiedentlich Umsetzungsvorschläge mit Fotovoltaik aufgeführt. Dies, weil sie die in der Regel die kostengünstigste Form darstellt und am ehesten zur Anwendung kommen wird, was zum Teil als Bevorteilung der Fotovoltaik gewertet worden ist.

Aufgrund der Kostenentwicklung und des grossen Potenzials wird die Fotovoltaik bei der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 eine zentrale Rolle spielen. Ein Nachteil der Fotovoltaik liegt bei ihrer Sommerlastigkeit.

Da erneuerbares Gas aufgrund der bisherigen Relevanz (0,9 % Anteil gemäss Jahresbericht 2016 des Verbands der schweizerischen Gasindustrie) in der Mustervorschrift bisher nicht berücksichtigt wurde, hat der Kanton Aargau in Abweichung dazu mit den hiesigen Stadtwerken eine Lösung erarbeitet, die eine Berücksichtigung ebenfalls ermöglicht.

Zur Frage 6

"Im Anhörungsbericht S.12 wird erläutert, dass mit dem Ersatz von Elektroboilern "eine bedeutende Energiemenge" eingespart werden kann. Um wie viel könnte der Stromverbrauch mit dieser Massnahme im Kanton Aargau reduziert werden (in kWh)?"

Wie im Anhörungsbericht festgehalten, werden rund 4 % des aktuellen schweizerischen Stromkonsums für die rein elektrische Aufbereitung von Warmwasser eingesetzt. Im Kanton Aargau beträgt der Verbrauch elektrischer Energie gemäss den aktuellsten Zahlen aus dem Jahr 2016 des Statistischen Jahrbuchs 4'849 GWh (Schweiz 58'238 GWh). Daraus abgeleitet ergibt sich bei einem Einsparpotenzial von 2 % beim Einsatz von Wärmepumpenboilern eine theoretische Reduktion des Energieverbrauchs von rund 100 GWh im Kanton Aargau. Diese Energiemenge entspricht immerhin knapp 10 % der Ausbaumenge an erneuerbarer Energie, wie sie im Planungsbericht energieAARGAU bis 2035 vorgesehen ist.

Im Kanton Aargau liegt der Anteil an Einfamilienhäusern in Bezug auf alle Bauten mit Wohnnutzung mit 68 % über dem schweizerischen Durchschnitt (57 %). Weil in Einfamilienhäusern eine rein elektrische Warmwasseraufbereitung bisher die Regel war, dürften die auf den Kanton Aargau heruntergebrochenen Zahlen sogar ein zu geringes Einsparpotenzial aufzeigen.

Zur Frage 7

"Gemäss § 4b EnergieG (neu) müssen Elektroboiler innert 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ersetzt werden. Gilt dies auch für Elektroboiler, die sinnvollerweise als Speicher überschüssig (eigen-) produzierter Energie (bspw. durch PV-Anlagen) dienen?"

Betroffen vom neuen § 4b EnergieG sind nur bestehende zentrale Wassererwärmer, die **ausschliesslich** direkt elektrisch beheizt werden.

Die Schweiz war in den letzten Jahren im Winter immer stärker auf Stromimporte angewiesen. Dies wird sich mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie noch verstärken. Das heisst, dass wir im Winter zu wenig Energie haben. Deshalb sollen alle Energieanwendungen vor allem im Winter effizient sein. Dies gilt auch für das Aufladen von Wassererwärmern und das Beheizen von Gebäuden. Der Verbrauch kann damit im kritischen Winterhalbjahr gesenkt werden. Dies leistet einen Beitrag an unsere Versorgungssicherheit.

Für die Versorgungssicherheit wird die Energiespeicherung an Bedeutung gewinnen. Das Speichervolumen von Wassererwärmern ist aber unabhängig davon, ob diese direkt-elektrisch oder durch Wärmepumpen geladen werden.

Elektroheizungen und Elektroboiler waren eine gute Antwort auf den Nachtstromüberschuss früherer Jahre (Kernenergie). Weil es sich dabei um einen Energieüberschuss gehandelt hat, war die Effizienz nicht von entscheidender Bedeutung. In Zukunft erwarten wir einen Energieüberschuss im Sommerhalbjahr. Hier könnte die bisherige Strategie noch sinnvoll sein. Erste Priorität muss aber die Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr haben.

Zur Frage 8

"Gemäss § 4b Abs. 1 EnergieG (neu) sind die Gemeinden für den Vollzug zuständig und müssen "notwendige Korrekturen" vornehmen. Was bedeutet dies? Müssen die Gemeinden als Vollzugsinstanz 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Kontrollen bei jedem Gebäude durchführen? Und wie soll das durchgesetzt werden?"

Die Einhaltung der in § 4b EnergieG festgesetzten Frist obliegt der Eigenverantwortung von Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern und Gewerbetreibenden. Sie gilt ausschliesslich für Wohnbauten mit zentralen, ausschliesslich elektrisch beheizten Wassererwärmern, also nicht für Mehrfamilienhäuser mit Wassererwärmern pro Wohnung (dezentral). Eine aktive Bewirtschaftung durch die Gemeinden ist nicht vorgesehen.

Gemäss gültigem § 12 Abs. 3 EnergieG ist der Neueinbau von ausschliesslich elektrisch beheizten Wassererwärmern nicht zulässig, was nach § 34 in der Vollzugsverantwortung des Gemeinderats liegt. Ohne Kenntnis eines Ersatzes ist dieser aber heute kaum in der Lage, den Vollzug sicher zu stellen. Mit der Einführung der Bewilligungspflicht erhält der Gemeinderat die für die Ausübung der Vollzugsverantwortung erforderliche Information. Dadurch wäre er neu in der Lage einzuschreiten, sollte eine nicht gesetzeskonforme Lösung angestrebt werden.

Zurzeit ist es nicht vorgesehen, in der Verordnung erläuternde Bestimmungen oder Ausnahmen festzuschreiben. Künftige technische Entwicklungen könnten dies zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich machen.

Zur Frage 9

"Gemäss § 5a Abs. 5 EnergieG (neu) sollen die Einnahmen aus der Ersatzabgabe für die nachhaltige Energieproduktion verwendet werden. Frage 5c des Fragebogens zur Vernehmlassungsvorlage fragt, ob unterstützt werde, wenn die Einnahmen aus der Ersatzabgabe zur Realisierung von neuen PV-Anlagen eingesetzt würden. Erachtet der Regierungsrat lediglich die Energieproduktion aus PV-Anlagen als nachhaltige Energieproduktion? Können denn PV-Anlagen im nebligen Kanton Aargau das Problem der Winterlücke lösen? Sollte nicht auf nachhaltige Energieproduktion gesetzt werden, welche Bandenergie zur Verfügung stellt (bspw. Biogas, WKK-Anlagen oder Wasserkraft)?"

Mit der Ersatzabgabe soll sichergestellt werden, dass alle Gebäudeeigentümer gleich behandelt werden, der Zubau erneuerbar produzierter elektrischer Energie auch tatsächlich erfolgt und die so generierten Mittel koordiniert und wirkungsorientiert eingesetzt werden können, ohne die kommunalen Verwaltungen übermässig zu belasten.

Im Gesetzestext (§ 5 Abs. 5) und erläuternd im Anhörungsbericht, Seite 18, ist bewusst keine Einschränkung auf eine bestimmte Form erneuerbarer Produktion elektrischer Energie enthalten. In der Verordnung wird noch zu definieren sein, ob und wie eine allfällige Gewichtung der Produktionsart erfolgen soll.

Der Eindruck einer Einschränkung auf Fotovoltaik ist auf die etwas unglückliche Fragestellung in Frage 5c des Fragebogens zurückzuführen. Die korrekte Fragestellung hätte lauten müssen:

*"Unterstützen Sie die Regelung, dass die Gemeinden die Ersatzabgaben zu Gunsten des Kantons einziehen und dieser die Mittel konzentriert in Form von wettbewerblichen Ausschreibungen zur Realisierung von neuen **Anlagen zur nachhaltigen Produktion elektrischer Energie einsetzt?**"*

Warum eine Einschränkung auf elektrische Energie: In neuen, sehr gut wärmegeprägten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Aufgrund dieses Umstands haben die Energiedirektoren im Leitsatz 10 der Energiepolitischen Leitlinien der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) festgelegt, dass jedes neue Gebäude einen Teil seines Bedarfs an elektrischer Energie im, am oder auf dem Gebäude selber bereitstellt. Mit der Eigenstromproduktion wird nicht eine weitere Steigerung der Gebäudeeffizienz beabsichtigt, wie dies in der bisherigen Gesetzgebung fast ausschliesslich der Fall war. Bei dieser Regelung steht die Deckung eines Anteils des Haushaltsstroms im Fokus. Aus diesem Grund ist eine Gegenrechnung mit thermischer Energie nicht zielführend.

Da es sich dabei exklusiv um elektrische Energie handelt, könnten erneuerbare Gase (wie Biogas) höchstens als Primärenergie für die Produktion elektrischer Energie berücksichtigt werden.

Im Gesetzestext spricht nichts gegen den Einsatz von WKK-Anlagen (Wärme-Kraft-Kopplung). Auch Wasserkraft wäre denkbar, wenn der Grundsatz, dass die Produktion in, am oder auf dem Gebäude erfolgen muss, gewährleistet ist.

Zur Frage 10

"Gemäss § 7 Abs.1 EnergieG (neu) soll künftig eine bestehende Heizungsanlage nicht mehr durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden dürfen. Was ist mit "gleichartig" gemeint? Bedeutet dies, dass Öl-Heizungen künftig nicht mehr durch Öl-Heizungen und Gas-Heizungen nicht mehr durch Gas-Heizungen ersetzt werden dürfen? Wenn ja, warum wird ein Technologieverbot nicht als solches explizit ausgewiesen?"

§ 7 Abs. 1 besagt, dass neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig sind, sofern der Nachweis erbracht werden kann, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Eine entsprechende Regelung ist bereits im EnergieG enthalten. Gestrichen werden soll einzig,

dass bestehende Heizungen ohne Nachweis durch eine gleichartige Heizungsanlage (gleicher Energieträger) ersetzt werden kann.

Ziel dieser Regelung ist es, dass bei einem Ersatz einer fossilen Heizung Alternativen mit erneuerbaren Energien geprüft werden. Falls eine fossile Heizung nicht mehr als 10 % teurer ist als die erneuerbare Alternative, so darf sie eingesetzt werden und stellt damit kein Technologieverbot dar.

Zur Frage 11

"Bei verschiedenen Bestimmungen wird aus dem Anhörungsbericht nicht klar, wie die Massnahmen vollzogen werden sollen. Wer soll bei den Bestimmungen in § 7b, § 7c und § 9 EnergieG (neu) für den Vollzug zuständig sein und wie stellt sich der Regierungsrat dies in der Praxis vor? Und wie soll das durchgesetzt werden?"

7b Sanierungspflicht zentraler elektrischer Heizungen

Die Einhaltung der Sanierungspflicht ist primär Aufgabe der Gebäudeeigentümer. Es liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümer, die Sanierungspflicht rechtzeitig anzugehen und umzusetzen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sind auch die in den Bau involvierten Fachpersonen in der Verantwortung.

Ein systematischer Vollzug durch die Gemeinden ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich wird aber für die Gemeinderäte erst durch die Meldepflicht die Grundlage geschaffen, ihrem gesetzlichen Auftrag in Bezug auf den Vollzug des EnergieG überhaupt nachkommen zu können. Der Kanton Aargau unterstützt mit der energieberatungAARGAU sowohl Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer wie auch Fachpersonen und Gemeinden durch Informationsveranstaltungen, Schulungen und Beratung.

7c Pflicht zur Erstellung eines GEAK® Plus für Bauten mit dezentralen elektrischen Heizungen

Auch die Erstellung eines GEAK® Plus soll auf Basis der Eigenverantwortung erfolgen. Sollte sich zeigen, dass die Umsetzung mangelhaft erfolgt, so ist eine Stichprobenprüfung durch den Kanton in Abstimmung mit den Gemeinden zu prüfen.

9a Gebäudeautomation

Da diese Regelung nur für Neubauten Gültigkeit hat, kann diese Anforderung mit der Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens, Kontrolle des energetischen Nachweises, erfüllt werden. Konkret bedeutet dies, dass analog der ohnehin vorgenommenen Prüfung der gebäudetechnischen Planung das Vorhandensein der Messeinrichtungen kontrolliert wird. Der Aufwand dazu ist minimal. Weitere Massnahmen sind nicht vorgesehen.

9b Betriebsoptimierung

Auch hier steht die Eigenverantwortung der Anlagebetreibenden beziehungsweise der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer im Vordergrund. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gilt auch hier, dass die in den Bau involvierten Fachpersonen in der Verantwortung sind.

Es ist jedoch vorgesehen, dass der Kanton eine Stichprobenüberprüfung vornehmen wird. Dabei kann sich die Abteilung Energie des Departements Bau, Verkehr und Umwelt auf die Energiedaten, analog dem Grossverbrauchermodell, abstützen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'246.–.

Regierungsrat Aargau